

**Zeitschrift:** Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerischer Verband für Landtechnik

**Band:** 27 (1965)

**Heft:** 11

  

**Artikel:** Welche gesetzlichen Bestimmungen ist das Rechtsverhältnis zwischen Landwirt und Mähdreschunternehmer zu unterstellen? 3. Teil

**Autor:** Schumacher, Paul

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1069696>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Welchen gesetzlichen Bestimmungen ist das Rechtsverhältnis zwischen Landwirt und Mäh-dreschunternehmer zu unterstellen?

## Aufklärungspflicht und Haftung

(3. Teil und Schluss)

von Dr. Paul Schumacher, Zürich

Nach der Klärung einiger Probleme grundsätzlicher Natur, wollen wir versuchen wie es sich hinsichtlich der Aufklärungspflicht und der Haftung verhält. Wir stossen dabei auf folgende Möglichkeiten oder Gegebenheiten:

1. OR 376 Abs. 3 bestimmt folgendes: «Ist das Werk wegen eines Mangels des vom Besteller gelieferten Stoffes oder des angewiesenen Baugrundes oder infolge der von vorgeschriebenen Art der Ausführung zu Grunde gegangen, so kann der Unternehmer, wenn er den Besteller auf diese Gefahren rechtzeitig aufmerksam gemacht hat, die Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und der im Lohne nicht eingeschlossenen Auslagen und, falls den Besteller ein Verschulden trifft, überdies Schadenersatz verlangen.»

Diese Bestimmung hat also Fälle im Auge, in denen der Auftraggeber für die Ausführung des Werkes den Stoff liefert oder den Baugrund zur Verfügung stellt. Es gilt dieselbe sinngemäss auf den vorliegenden Fall zu übertragen.

Im Sinne dieser Bestimmung liefert der Auftraggeber dem Unternehmer den Stoff. Er stellt dem Unternehmer für seine Tätigkeit das fruchtreife Feld zur Verfügung. Sache des Unternehmers ist es, dasselbe abzuernten. Dabei fällt in Betracht, dass der Auftraggeber (Landwirt) in technischer Hinsicht nicht sachverständig ist. Die Art der technischen Ausführung liegt in den Händen des Unternehmers. Er hat über den Einsatz der Mäh-dreschmaschine zu befinden.

Demgemäss wird sich der Unternehmer vor Inangriffnahme der Arbeit darüber ins Bild setzen, ob, und wenn ja, welche Gefahren bei der Durchführung der Arbeit bestehen könnten. Dabei wird er sich an den Auftraggeber halten, welcher über die Eigenart der Oertlichkeit, auf welcher der Auftrag auszuführen ist, in der Regel volle Kenntnis besitzt.

Der Auftraggeber hat entsprechende Fragen des Unternehmers pflichtgemäss zu beantworten. Hat der Landwirt z. B. seit der letzten Ernte einen Graben durch das Feld gezogen, wird er den Unternehmer auf dieses Hindernis hinweisen.

Wer einen Zustand herstellt, der in erkennbarer Weise die Gefahr einer Schädigung anderer bewirkt, ist verpflichtet, das zur Abwendung dieser Gefahr Erforderliche zu tun, widrigenfalls er dem Geschädigten für Ersatz des eintretenden Schadens zu haften hat (BGE 21 S. 625, 24 II 212, 35 II 440, 45 II 647, 51 II 520). Das Bundesgericht erblickt in dieser Verpflichtung einen Ausfluss eines von jeher anerkannten Grundsatzes des ungeschriebenen Rechtes oder der allgemeinen Rechtsordnung.

In Zusammenhang damit ist das Brauchtum hervorzuheben, welches dahin geht, dass der Landwirt bereits im Herbst oder Frühjahr, wenn das Wachstum anhebt, Marksteine, Gräben, Leitungen und andere grössere Hindernisse im Acker mit Pfählen genügend sichtbar bezeichnet, damit der Unternehmer vor diesen Hindernissen die notwendige Vorsicht walten lassen kann. Unterlässt der Landwirt im Rahmen dieser Usanz gesehen das Aufstellen der notwendigen Markierungen und entsteht daraus dem Unternehmer Schaden, so hat der Landwirt dafür einzustehen.

Umgekehrt ist zu beachten, dass ohne Zusammenwirken von Unternehmer und Landwirt eine sinnreiche Gefahrenvermeidung nicht möglich ist. Jeder Unternehmer weiss, dass das von ihm zu bearbeitende Grundstück durch Marksteine abgegrenzt ist. Fehlen die Zeichen, welche den Stand dieser Marksteine deutlich machen (Pfähle), wird der Unternehmer nicht einfach drauflos fahren können, sondern den Landwirt zunächst um Aufklärung angehen. Das Unterlassen einer entsprechenden Rückfrage würde bei Schadenseintritt eine Ueberwälzung desselben auf den Landwirt problematisch machen.

2. Fast in jedem Fruchtacker liegen Steine. Diese liegen höher, wenn das Feld nach seiner Bestellung nicht gewalzt wurde, weil Regen und Wind in diesem Falle angriffiger zu wirken vermögen, als da, wo die Steine in den Boden eingewalzt sind. Da nach dem heutigen Stande der Technik gesehen die überwiegende Zahl der Mähreschmaschinen mit Steinauffangtrommeln ausgerüstet ist, deren Aufgabe darin besteht, Maschine und Produktionsgang vor Steinen normaler Grösse, wie sie auf Aeckern zu liegen pflegen, zu schützen, wird es Sache des Unternehmers sein, an den Landwirt Rückfrage zu machen, wenn für ihn die Frage von Bedeutung ist, ob das Fruchtfeld gewalzt wurde oder nicht. Unterlässt der Unternehmer diese Fragestellung und entsteht in der Folge ein Schaden, wird er denselben selbst zu tragen haben.

3. Es sind Schäden möglich, welche auf Zufall beruhen, d. h. auf Umstände, welche von keinem Vertragspartner zu vertreten sind. So ist z. B. denkbar, dass ein einzelner grösserer Stein von einem Felsabhang in das fruchtreife Feld rollt. Es wäre von einem Falle höherer Gewalt auszugehen. Nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz folgt die Gefahr dem Eigentum. Würde also z. B. durch diesen Stein, von dessen Niederrollen niemand Kenntnis hatte, der Mährescher des Unternehmers beschädigt, wäre dieser Schaden vom Unternehmer zu tragen.

4. Der Schadenseintritt kann auch durch Dritteinwirkung verursacht werden. So ist z. B. denkbar, dass ein Strassenbauunternehmen Steine an der Strassenböschung lagert, dass sich ein grösserer Stein loslöst, die Strassenböschung hinunterkollert und ins Fruchtfeld zu liegen kommt. Wird dadurch ein Schaden verursacht, hat das Strassenbauunternehmen dafür aufzukommen.

# Kurszentrum Riniken

## Kurstabelle Winter 1965/66

1965		Anzahl Tage
25. 10. – 30. 10.	Traktorkurs für Werkführer an landw. Schulen (W3)	6
15. 11. – 27. 11.	Traktorkurs für Kursleiter der Sektionen (J3)	12
29. 11. – 11. 12.	Landmaschinenkurs für Landwirte (A1)	12
20. 12. – 21. 12.	Entstörung und Unterhalt an landw. Motorfahrzeugen *	2
22. 12. – 23. 12.	Entstörung und Unterhalt an landw. Motorfahrzeugen *	2
* Zur Hauptsache reserviert für Mitglieder der Sektion Aargau.		
1966		
3. 1. – 15. 1.	Landmaschinenkurs für Landwirte (A1)	12
17. 1. – 22. 1.	Traktorkurs für Landwirte (A3)	6
24. 1. – 26. 1.	Pflege und Unterhalt von Gärtneremaschinen (G1)	3
27. 1. – 29. 1.	Pflege und Unterhalt von Gärtneremaschinen (G1)	3
31. 1. – 12. 2.	Landmaschinenkurs für Landwirte (A1)	12
14. 2. – 19. 2.	Traktorkurs für Landwirte (A3)	6
21. 2. – 5. 3.	Landmaschinenkurs für Landwirte (A1)	12
7. 3. – 12. 3.	Traktorkurs für Landwirte (A3)	6
21. 3. – 23. 3.	Mähdrescher-Fahrkurs (A5)	3
24. 3. – 25. 3.	Mähdrescher-Unterhaltskurs (A6)	2
28. 3. – 30. 3.	Mähdrescher-Fahrkurs (A5)	3
31. 3. – 1. 4.	Mähdrescher-Unterhaltskurs (A6)	2
18. 4. – 30. 4.	Landmaschinenkurs für Landwirte (A1) reserviert für Absolventen einer landw. Winterschule	12

- Abänderungen dieser Kurstabelle bleiben vorbehalten.
- Die Anmeldungen werden in der gleichen Reihenfolge notiert, wie sie eingehen.
- Verlangen Sie die entsprechenden ausführlichen Programme beim

SCHWEIZ. TRAKTORVERBAND, Postfach 210, 5200 Brugg AG.



**Bei Nebel sehen.... aber auch.... gesehen werden...**  
Daher mit Abblendlichtern (nicht Standlichtern) fahren!

**PEROL**

**SPEZIAL Motor-Oil**

sehr vorteilhaft von  
**Tschupp & Cie. AG., Ballwil/Luzern**

**Wer sie kennt  
bleibt dabei!**

Lieferant der Traktorenverbände der Kantone Aargau u. Luzern. Tel. (041) 89 13 13/14/15